

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 21.03.2022

Drucksache Nr. 023/2022/1 öffentlich

## **Tischvorlage Ergebnisse der ÖPNV-Kommission; Sitzung vom 12.03.2022; hier Beschlussfassung zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen**

**Anlagen: 2**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.07.2021 (DS 338/2021) den Grundsatzbeschluss zur Reform des Tarifs in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gefasst. Damit wurde die rudimentäre Tarifstruktur verabschiedet. Darauf aufbauend hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2021 (DS 420/2021) das ausdifferenzierte Tarifangebot mit allen vorgesehenen Ticketgattungen und den zum 01.01.2023 vorgesehenen Tarifpreisen beschlossen. Jeweils gleichlautende Beschlüsse wurden parallel dazu von den Kreistagen in Rottweil und Tuttlingen gefasst.

Im Nachgang zu diesen Beschlüssen hat eine Arbeitsgruppe der Verbände und Landkreise die zu einem Verbundtarif gehörenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ausgearbeitet.

Bei den Beförderungsbedingungen handelt es sich sozusagen um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbundes für die Mitfahrt in den Bussen und Bahnen. In ihnen ist z.B. geregelt, wann der Beförderungsvertrag zu Stande kommt, wer Anspruch auf Beförderung hat, aber auch, wer von der Beförderung ausgeschlossen ist, dass ein Beförderungsentgelt zu leisten ist, oder wie mit Fundsachen umzugehen ist. Sie orientieren sich sowohl vom Aufbau als auch den inhaltlichen Regelungen eng an der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ des Bundesverkehrsministeriums. Die Beförderungsbedingungen sind als **Anlage 1** beigefügt.

Bei den Tarifbestimmungen handelt es sich dagegen um die detaillierten Regelungen zur Ausgestaltung des Tarifsystems. Dazu gehören beispielsweise die Regelung des Geltungsbereichs der jeweiligen Fahrscheine, Vorgaben zu Freizeitnutzen und Mitnahmeregelung im Abo-Bereich bis hin zur Anwendung des Baden-Württemberg-Tarifs. In den Tarifbestimmungen sind darüber hinaus auch die Regelungen zu den vorhandenen Übergangstarifen mit den benachbarten Verkehrsverbänden aufge-

nommen. Die Tarifbestimmungen sind als **Anlage 2** beigefügt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Sowohl die Beförderungsbedingungen als auch die Tarifbestimmungen stellen Regelwerke dar, die jeder Tarifverbund zwingend benötigt. Die Inhalte der Beförderungsbedingungen orientieren sich dabei grundsätzlich an der bundesweit geltenden Bundesverordnung. Die Tarifbestimmungen schreiben die bisher in den drei Verbänden bereits existierenden gemeinsamen Tarifbestimmungen fort und sind inhaltlich auf die neue Tarifstruktur angepasst. Insbesondere die enthaltenen Freizeit- und Mitnahmeregelungen entsprechen den derzeit bereits geltenden Regelungen.

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind grundsätzlich bei jeder Tarifierfassung zu überprüfen und ggf. ebenfalls anzupassen. Bisher war dies Aufgabe der Gesellschafterversammlung der VSB GmbH. Dies wird künftig Aufgabe des Tarifverbundes sein. Die ÖPNV-Kommission hat den beiden Regelwerken in der Kommissionssitzung am 12.03.2022 auch zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung scheint es angezeigt, dass die erstmalige Verabschiedung dieser beiden Regelwerke vom zuständigen beschließenden Ausschuss für den Schwarzwald-Baar-Kreis ebenfalls zugestimmt wird.

Die Verwaltung weist dabei darauf hin, dass im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Einführung des landesweiten Jugendtickets (LWJT) noch eine Anpassung der Tarifbestimmungen erfolgen muss. Hier sind aber die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des LWJT noch nicht so weit gediehen, dass dies bereits in die vorliegende Fassung der Tarifbestimmungen aufgenommen werden konnte.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit stimmt den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen des neuen Tarifverbundes zu.